

Gemeinde	Denklingen Lkr. Landsberg am Lech
Bauleitplan	35. Änderung des Flächennutzungsplans Photovoltaik – Aqwiso
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Kneucker QS: PM
Aktenzeichen	DEN 1-34
Datum	18.01.2023 (Feststellungsbeschluss) 18.05.2022 (Entwurf) 02.02.2022 (Vorentwurf)

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Anlass zum Änderungsverfahren bot die konkrete Anfrage eines Investors für eine Anlage, die innerhalb eines 110 m - Korridors entlang der Bahnstrecke Landsberg - Schongau entstehen soll. Es handelt sich dabei um besonders geeignete Flächen, gemäß o.g. „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Die Gemeinde Denklingen ändert daher den Flächennutzungsplan und stellt einen Bebauungsplan auf. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden mit einem Änderungsbereich überplant. Der Änderungsbereich umfasst die Fl.-Nrn. 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen mit einer Fläche von ca. 62.754 m².

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchführen lassen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in der Planung berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert.

Der Änderungsbereich liegt im 110 m Korridor entlang der Bahntrasse (EEG-förderfähige Fläche) und stellt somit einen geeigneten Standort dar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen ist der Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Da für Freiflächenphotovoltaikanlagen ein sonstiges Sondergebiet erforderlich ist, wird der Flächennutzungsplan geändert.

Das Vorhaben steht den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht entgegen.

Schwere Unfälle und Katastrophen sind von der Anlage nicht zu erwarten. Es kommen keine gefährlichen oder explosiven Stoffe zum Einsatz. Die Anlage benötigt auch keine Verbrennungsanlagen/ Feuerungsanlagen zur Energiegewinnung. Es fallen daher auch keine Abfälle an. Die eingesetzten Stoffe und Techniken beschränken sich auf die technischen Bestandteile, die zur Stromgewinnung aus Sonnenenergie notwendig sind. Schwere Unfälle sind nur in Form von Brandereignissen zu erwarten.

Eine Kumulierung negativer Wirkungen mit benachbarten Vorhaben ist ebenfalls nicht zu erkennen, da in der Umgebung keine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage vorhanden ist. Auf das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Das Vorhaben dient dem Klimaschutz. Zudem gehen von Photovoltaikanlagen keine Staub- oder Geruchsemissionen aus. Auf das Schutzgut Mensch ergeben sich daher auch keine erheblich negativen Auswirkungen. Die Radwege in der Umgebung sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls nicht betroffen.

Auch auf die Schutzgüter Wasser und Arten und Biotope ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Der Boden unter den Modulen bleibt unversiegelt. Das Niederschlagswasser kann weiterhin zur Versickerung gebracht werden. Derzeit wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist eine geringe Bedeutung als Le-

bensraum auf. Da der Bereich unter und zwischen den Modulen als extensive Wiese angelegt und mit Strukturelementen angereichert wird, kann die Anlage Insekten, Vögeln und Kleintieren als Lebensraum dienen.

Auf das Schutzgut Boden ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit. Die Eingriffe in den Boden für die Fundamente sind gering. Der Boden unter den Modulen bleibt bei diesen Anlagen unversiegelt.

Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich durch die landwirtschaftlichen Flächen sowie die westlich angrenzende Hangkante geprägt. Die Anlage wird im Osten durch eine Hecke eingegrünt. Auf das Schutzgut ergeben sich somit Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Derzeit kann das Vorkommen von Bodendenkmälern im Änderungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Treten bei Grabungsarbeiten archäologische Funde zutage, sind negative Auswirkungen auf das vorhandene Bodendenkmal nur auszuschießen, wenn die Funde durch Fachkundige gesichert und dokumentiert werden.

3. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Es wurde ein Regelverfahren gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde gleichzeitig die 35. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

- Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege fordert eine denkmalrechtliche Erlaubnis, da sich in der Umgebung mehrere Bodendenkmäler befinden. Die Bodendenkmäler sind so weit vom Plangebiet entfernt, dass sie in der Planzeichnung nicht dargestellt sind.
- Die Hinweise der Deutschen Bahn werden zur Kenntnis genommen. Der Abstand zwischen Bahn und PV-Anlage beträgt ca. 6 m. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des Betriebs der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen. Eine Blendwirkung der Anlage kann entsprechend des Blendgutachtens der SolPEG vom 03.02.2022 ausgeschlossen werden.
- Die Gemeinde Altstadt regt an, mit landwirtschaftlichen Flächen schonend umzugehen und die Solaranlagen primär auf Dachflächen zu realisieren. Die Gemeinde entgegnete, dass sie neben der Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß ihrem Standortkonzept auch weiterhin den Aufbau von Solaranlagen auf Dachflächen verfolge, sich also kein Widerspruch ergebe.
- Der Unteren Abfallschutzbehörde sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt. Werden bei den Aushubarbeiten der Kabelschächte Auffälligkeiten in der Bodenbeschaffenheit festgestellt, wird die Untere Abfallschutzbehörde informiert.
- Die Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde bittet darum, die Planungen mit der zuständigen UNB abzustimmen. Diese fanden im Rahmen der Beteiligung statt. Eine geforderte Rückbauverpflichtung wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

- Das Sachgebiet 10 der Regierung von Oberbayern machte auf die Vorgaben zum Brandschutz aufmerksam. Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan und sind dort enthalten.
- Der Landesbund für Vogelschutz äußert sich grundsätzlich kritisch zu Freiflächen-PV-Anlagen, jedoch wird der vorliegende Standort wiederum eher positiv bewertet. Die Gemeinde Denklingen will den Ausbau der erneuerbaren Energien sowohl an und auf Gebäuden als auch in der Fläche vorantreiben. Hierzu wurde ein Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen erarbeitet, auf dessen Grundlage die Bauleitplanung erfolgte. Die übrigen Aspekte betreffen den Bebauungsplan und wurden dort behandelt.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Standortkonzeptes für Freiflächen-PV-Anlagen wurde im Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen gesucht.

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage liegt innerhalb des 110 m – Korridors beidseitig der Bahnlinie. Dieser Bereich wird als für Freiflächen-PV-Anlagen besonders geeignet eingestuft. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort zudem innerhalb der benachteiligten Gebiete. Weitere Untersuchungen hinsichtlich Standortalternativen sind somit nicht erforderlich.

Gemeinde

Denklingen , den

.....
Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister